



**Eine Handreichung für
Lehr- und Fachpersonen**

Herausgeber

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Volksschulen
Kohlenberg 27
4001 Basel

Für den Kanton Basel-Stadt überarbeitet von

Jael Gysin, Schulsozialarbeit, Fachbereich Gesundheitsförderung und Prävention
Lukas Kissling, Projektleitung Ausbau Digitalisierung Volksschulen/Zentrum für Brückenangebote
Christina Schmitt, Fachstelle Pädagogik

Lektorat und Redaktion

Hedi Peter, Fachstelle Pädagogik

Basel, August 2024
www.bs.ch

Diese Handreichung entstand in Kooperation mit dem Amt für Gesundheitsvorsorge St. Gallen und sichergesund.ch.

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Das Internet	5
3 Spezifische Gefahren – Kinderpornografie und sexuelle Übergriffe	6
Grenzüberschreitungen, sexuelle Belästigung und Konfrontation mit pornografischen Inhalten	6
Problematische Mediennutzung	7
4 Strafbarkeit von digitalen Medieninhalten	12
Sexting	12
Pornografie	13
Verbotene Inhalte	15
Strafbestimmungen	16
5 Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien	18
Ziele von Schutzmassnahmen	18
Risiken	18
6 Unterricht und Prävention	21
Prävention durch richtiges Verhalten	21
Prävention durch organisatorische und administrative Massnahmen	22
Prävention durch technische Massnahmen	22
Interventionen	23
Hier erhalten Sie Unterstützung	24

Hinweis

Weiterführende Links zu diversen Websites werden auf Basis der Link-Konvention aus dem Jahr 2013 und im Sinne barrierefreier Webinhalte farblich abgegrenzt sowie unterstrichen dargestellt.

1 Einleitung

Digitale Medien sind aus unserem Alltag kaum noch wegzudenken. In diesen Alltag wachsen unsere Kinder hinein. Kinder und Jugendliche beziehen Informationen aus dem Netz, kommunizieren über Messengerdienste, Social Media oder Gaming-Plattformen. Diese nutzen sie weitgehend unbeschränkt und von ihren Erziehungsberechtigten häufig nicht begleitet. Technische Schutzmechanismen wie Kinder- und Jugendschutzfilter können Inhalte blockieren, nicht aber wichtige gesellschaftliche Verhaltensregeln vermitteln. Eine veränderte Situation für die Kinder und Jugendlichen als Ganzes ist entstanden. Grund genug, über diese gesellschaftliche Entwicklung nachzudenken, die unsere Kommunikationsstrukturen grundlegend verändert.

Digitale Medien sind jedoch auch vielfältig positiv und kreativ nutzbar. Das Erlernen von Medienkompetenzen ist für Kinder im privaten sowie im beruflichen Alltag wichtig und unumgänglich. Deshalb wurde auch im Lehrplan 21 diese gesellschaftliche Entwicklung aufgegriffen: Seit 2015 wird im Fachbereich *Medien und Informatik* im Teil *Medien* eine Kompetenz beschrieben, nach der die Schülerinnen und Schüler ein gesetzeskonformes, sowie den Regeln und Wertesystemen entsprechendes Verhalten lernen sollen. Damit wird der Schule, nebst den Erziehungsberechtigten, eine wichtige Aufgabe bei der Vermittlung medienpädagogischer Inhalte übertragen.

Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch Erwachsene beim Erlernen eines kompetenten und verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Medien ist essenziell. Voraussetzung dafür sind gut informierte Erwachsene. Diese Broschüre soll dazu einen Beitrag leisten.

Um das Verhalten der Kinder und Jugendlichen besser verstehen zu können und sie dadurch in geeigneter und unterstützender Form begleiten zu können, sollten Erwachsene mehr über die neuen Kommunikationsmittel wissen. Aus diesem Grund werden im Folgenden wichtige Punkte im Umgang mit den digitalen Medien beschrieben.

In dieser Informationsbroschüre werden wichtige Hintergrundinformationen zum Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, zu den Gefahren und Grenzüberschreitungen sowie zu den Anzeichen von Suchtverhalten von Kindern und Jugendlichen erläutert. Zudem werden mögliche Präventions-, Zusatzangebote und Anlaufstellen des Kantons Basel-Stadt aufgeführt.

Jael Gysin
Lukas Kissling
Christina Schmitt

2 Das Internet

Leben in einer digitalen Welt

Das Internet gehört längst zur Alltags- und Lebensrealität weiter Teile unserer Welt. Die Unterscheidung zwischen realem und virtuellem Raum erweist sich als untauglich. Es wäre absurd, einem Informatiker nach einem Arbeitstag zu sagen, dass seine letzten acht Stunden hinter dem Bildschirm nicht zur «Realität» gehören.

Die Wirklichkeit ist um eine Welt erweitert worden, die sich mit den Begriffen «online» und «offline» unterscheiden lässt. «Online» und «offline» gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen und Regeln.

Die Möglichkeiten der virtuellen Kommunikation verleiten zur Annahme, dass sie der Identitätssuche im Jugendalter entgegenkommen. Sowohl in Chats wie auch bei Online-Spielen ist es einfach, mit verschiedenen Identitäten zu experimentieren. Gerade darin besteht allerdings in verschiedenster Hinsicht eine hohe Missbrauchsgefahr.

Schnelle technische Entwicklung

Wie schon öfter in der Kulturgeschichte der Menschheit hat eine Neuentwicklung im Bereich der Kommunikationstechnologie gesellschaftliche, wirtschaftliche und letztlich auch weltanschauliche Neuorientierungen zur Folge. Nur haben wir heute weniger Zeit zu lernen, wie wir die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gewinnbringend nutzen können. Die rasante Entwicklung zeigt eine noch nie da gewesene Dynamik. Ein Beispiel dazu: Um 50 Millionen Menschen zu erreichen, brauchte die Telefonie 74, das Radio 38, das Fernsehen 16, der Personal Computer 13 und das Internet gerade mal 4 Jahre! Das heisst, die TV-Generation hatte viermal länger Zeit, um zu lernen, mit dem neuen Medium umzugehen als die Internetgeneration. Inwieweit dieser Lernprozess konstruktiv verlaufen ist, mag jede und jeder selber beurteilen. Die mittelfristigen Auswirkungen der neuesten Kommunikationsmittel sind nur schwer abzuschätzen.

Online, virtuell

«screen to screen»

- Identität anonym oder wählbar
- Kontakt einfach, hemmungsfrei
- Abgrenzung einfach
- Wahrnehmung einfach
- Gefühle intensiv
- Sinnarm, körperlos

Offline, real

«face to face»

- Identität bestimmt, persönlich
- Kontakt komplex, angstbesetzt
- Abgrenzung schwieriger
- Wahrnehmung widersprüchlich
- Gefühle nüchtern
- Sinnlich, körperlich

Repräsentative Studien

[JAMES](#) – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz | Die JAMES-Studien bilden den Medienumgang von Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren in der Schweiz ab.

[MIKE](#) – Medien, Interaktion, Kinder, Eltern | Die MIKE-Studie untersucht das Mediennutzungsverhalten von Primarschülerinnen und Primarschülern in der Schweiz.

[EU Kids Online](#) – EU Kids Online Schweiz ist eine Studie in der deutschsprachigen und französischsprachigen Schweiz, in der bei 9- bis 16-jährigen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und Lehrpersonen Daten über Chancen und Risiken der Internetnutzung erhoben werden.

3 Spezifische Gefahren

Kinderpornografie und sexuelle Übergriffe

Grenzüberschreitungen, sexuelle Belästigung und Konfrontation mit pornografischen Inhalten

Über Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit digitalen Medien gibt die im Jahr 2019 veröffentlichte Studie [«EU Kids Online»](#), bei der auch Schweizer Kinder miteinbezogen wurden, Auskunft. Von den 1'026 Schweizer Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 9 und 16 Jahren wurden 24 % der Mädchen und 18 % der Jungen online nach sexuellen Informationen gefragt, obwohl sie darüber keine Auskunft geben wollten. Auch dieser Anteil steigt mit dem Alter deutlich an und beträgt bei den 15/16-Jährigen 41 %.

Kinderpornografie und Cybercrime

Der Umgang mit Kinderpornografie ist verboten. Das Delikt findet, wie andere Straftaten (beispielsweise Betrug, Rassismus, Gewaltdarstellungen sowie Urheberrechtsverletzungen), zunehmend im Internet statt. Kinderpornografisches Material ist in der Regel nicht leicht zugänglich und muss aktiv auf illegalen Online-Plattformen gesucht werden. Kinderpornografisches Material steht regelmässig in Zusammenhang mit sexuellen Missbrauchshandlungen an Minderjährigen. Kinder wie Erwachsene können ungewollt mit jenen Inhalten konfrontiert werden, wenn sie Links zu jenen Online-Plattformen per E-Mail (Spam) oder Messenger-Diensten erhalten und diese aufrufen.

Pädosexuelle nähern sich Kindern im Netz

Eine besondere Gefahr für den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt das sogenannte Cybergrooming dar. Dabei handelt es sich um Annäherungsversuche von Erwachsenen gegenüber Kindern im Internet.

Das Ziel der Pädosexuellen ist, ein Kind, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen dazu zu bringen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, um sie im Anschluss mit dem intimen Bildmaterial zu erpressen, zu nötigen oder gar zu einem realen Treffen zu bewegen, um das Opfer dann sexuell zu missbrauchen.

Quelle: [Schweizerische Kriminalprävention | Sexuelle Übergriffe auf Kinder \(skppsc.ch\)](#)

Für Erziehungsberechtigte ist es wichtig, zu wissen, dass sich Pädosexuelle als Kinder ausgeben und über moderne Kommunikationsplattformen mit eindeutigen Absichten Kontakt zu ihren Opfern suchen.

Die beiden Fünftklässler Martin und René chatten leidenschaftlich gerne. Nach einer gewissen Zeit meldet sich immer wieder Ritchi, der sich als 16-jähriger Schüler ausgibt. Er signalisiert im Chat mehrmals, dass er die beiden gerne kennenlernen möchte und macht ihnen Versprechungen. Er offeriert, sie ins Kino einzuladen oder auf ihr Handy Guthaben zu laden, falls sie zu einem Treffen erscheinen. Als Martin und René nach drei Monaten Chatkontakt neugierig werden, vereinbaren sie einen Termin am Mittwochnachmittag im Kinocenter. Statt des 16-jährigen Schülers wartet aber ein etwa 45-jähriger Mann auf sie und will, dass sie in sein Auto steigen, um mit ihm im McDonald's etwas essen zu gehen. Jetzt erst wird es den beiden Fünftklässlern unwohl; sie fühlen sich hin- und hergerissen, was sie tun sollen.

Grenzüberschreitungen mit sexuellen Inhalten gibt es auch unter Jugendlichen selber.

Der 15-jährige Joël wurde von seiner Freundin Sabrina sitzen gelassen. Sie zieht nun mit einem anderen Jungen aus der Nachbarschaft herum. Joël ist gekränkt und beschliesst, sich an ihr zu rächen: Er sendet Nacktfotos, die er einmal von Sabrina gemacht hat, mit dem Handy anderen Schülerinnen und Schülern des Oberstufenzentrums zu. Als Sabrina davon erfährt, gerät sie in grosse Verzweiflung: Von den einen fühlt sie sich geächtet, von den anderen wird sie als geile Nummer bezeichnet und es spricht sich schnell herum, sie sei eine Schlampe. Sie selbst schämt sich vor ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, die ebenfalls Kenntnis davon erhalten haben. Schliesslich erhebt sie Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Freund Joël.

Kindern und Jugendlichen fehlt häufig noch das Bewusstsein für die tatsächlichen Risiken im Umgang mit digitalen Medien. Fragen der Ethik und des Persönlichkeitsschutzes sind wichtige Themen; sowohl für den Unterricht als auch in der Elternzusammenarbeit.

Information für die Erziehungsberechtigten

[«Mein Körper gehört mir!»](#)

(kantonal obligatorisches Präventionsprogramm – 3. Klasse Primarschule)

[«Internet, Handy & Co.»](#)

(kantonal obligatorisches Präventionsprogramm mit Elternabend – 5. Klasse Primarschule)

[Jugend und Medien](#)

(nationale Plattform zur Förderung von Medienkompetenz)

Problematische Mediennutzung

«Wenn das Netz wichtiger wird als alles andere», befinden sich Betroffene bereits in einer problematischen Mediennutzung oder Online-Suchtdynamik wieder. Ein Beispiel:

Interview mit Rico, 16 Jahre

(Auszug, persönliche Angaben verändert)

Wie bist du in das Ganze reingekommen?

Es hat angefangen, als ich sieben war. Meine Mutter hat mir einen Gameboy gekauft. Zuerst einen Nintendo, dann eine Playstation und anschliessend kam der Internetanschluss.

Am Anfang war es wenig und dann immer mehr: Wie ist das genau gelaufen mit dem Einstieg?

Irgendwann habe ich einmal ein solches Rollenspiel vom Internet heruntergeladen und dann begonnen, via Server zu spielen. Da war ich dreizehn. Jeden Tag durfte ich zwei Stunden spielen. Irgendwann war das dann nicht mehr genug. Jetzt spiele ich zehn Stunden pro Tag.

Hat es jemand anderes in deinem Umfeld auch gemerkt?

Meine Mutter sicher. Auch in der Schule habe ich sehr schlecht abgeschnitten. Ich machte die Hausaufgaben nicht mehr, kam andauernd zu spät, schwänzte sehr oft, hatte ein krasses Problem mit dem «Losreissen» vom PC. Die Lehrerin stellte mir ein Ultimatum, sonst würde ich ausgeschult. Und so weit ist es dann auch gekommen.

Hast du mal versucht, weniger online zu sein?

Das kann ich mir im Moment gar nicht mehr vorstellen. Neben dieser heilen Welt ist es für mich leer. Ich habe keine Ahnung, was ich da machen soll in der realen Welt.

In der anderen Welt, bist du da du selbst oder jemand anderes?

Dort kann ich sein, was ich will.

Du wechselst also auch die Rollen?

Ja, ich kann auswählen, ob ich ein Jäger sein will oder ein Förster, es läuft alles darauf hinaus, dass ich irgendwelche Monster besiege oder Geld erhalte. Es tönt jetzt langweiliger, als es ist.

Wie sieht dein Tagesablauf aus?

Aufstehen, an den PC sitzen, einige Stunden vergamen (= verspielen), ohne es wirklich wahrzunehmen, zwischendurch etwas essen, ins Bett gehen, wenn ich müde bin. Manchmal am Tag schlafen und in der Nacht durchgamen, manchmal umgekehrt. Vier Stunden bis fünfzehn Stunden am Stück.

Du hast also praktisch keine sozialen Kontakte mehr in der realen Welt?

Doch, schon, aber sehr, sehr wenige.

Wenn sie dir den Computer wegnehmen würden, was würde dann passieren?

Ich würde durchdrehen. Dass ich das Gamen ganz abbrechen könnte, so weit bin ich noch nicht. Ich sehe dazu noch keinen Anlass.

«Aus einer Sucht auszusteigen, ist ein schwieriges Unterfangen und braucht manchmal mehrere Anläufe. Viele schaffen es nicht ohne fremde, meist professionelle Hilfe.»

Hast du etwas in deinem realen Leben, das dir Spass machen würde?

Nein.

Willst du etwas verändern?

Das ist auch ein Problem. Denn etwas, das diese Sucht auszeichnet, ist eine gewisse Gleichgültigkeit. Es gibt Tage, da ist mir alles scheissegal, was neben dem PC läuft. Der PC kommt an erster Stelle. Obwohl ich weiss, dass es so nicht weitergehen kann. Vieles von meiner Sucht geht von dieser Gleichgültigkeit aus. Sonst könnte ich, wenn ich mich zusammenreissen würde, ganz normal leben.

Dr. Kimberly Young (USA) hat bereits 2004 unter dem Begriff *Onlinesucht* Verhaltensweisen und Impulskontrollprobleme in der Internetnutzung zusammengefasst:

- den exzessiven Konsum von Chat- und Kommunikationssystemen;
- das stundenlange Spielen und Handeln übers Netz;
- das zwanghafte Suchen nach Informationen im Netz und das Erstellen von Datenbanken;
- das stundenlange Konsumieren von Sexwebseiten.

Young zählte auch die zwanghafte Beschäftigung mit dem Computer an sich zu dieser Sucht. In der Praxis tritt eine diagnostizierte Onlinesucht eher selten auf. Die Diagnose einer Onlinesucht erfolgt in einem klinischen Kontext. Die Grundlage hierfür ist eine gründliche Anamnese.

Wesentlich häufiger, jedoch ebenso ernst zu nehmen ist die problematische Mediennutzung, die langfristig zu einer Sucht führen kann.

Warnzeichen für eine problematische Mediennutzung

Soziale Welt

- Die Mediennutzung nimmt mehr und mehr Platz im Leben ein. Sie behindert andere Aktivitäten.
- Das Kind isoliert sich zusehends. Kontakte mit Gleichaltrigen in der «realen Welt» werden immer seltener.
- Schwierigkeiten in der Schule und Lehre.
- Die Mediennutzung führt zu häufigen Konflikten in der Familie.
- Die Onlineaktivitäten führen zu finanziellen Problemen (Geldspiele, Investitionen in Videospiele).

Psychische Gesundheit

- Das Kind ist verstimmt oder steht unter Stress.
- Das Kind verliert die Kontrolle: Es denkt die ganze Zeit ans Onlinesein. Es kann nicht mehr frei entscheiden, online zu sein oder nicht. Es fühlt sich unruhig, wenn es nicht online sein kann.

Körperliche Gesundheit

- Der Schlaf leidet. Das Kind ist dauernd unausgeruht und müde.
- Das Kind isst nicht mehr richtig, es verliert eventuell Gewicht oder nimmt zu.
- Die Mediennutzung kann auch einen negativen Einfluss auf die Sehfähigkeit oder auf die Muskulatur haben oder zu Rückenschmerzen führen.

Suchtdynamik

Die Beweggründe, sich vorrangig im Internet aufzuhalten, können unterschiedlich sein: Die Suche nach Anerkennung oder Zuwendung oder auch das Erleben einer anderen Identität sind Beispiele hierfür. Für Betroffene ist ihr Leben im Internet befriedigender als ihr realer Alltag. Auf der Suche nach positiven Erlebnissen, verbringen sie mehr und mehr Zeit in Online-Gemeinschaften, z.B. Chats, Foren oder Gaming-Communities. Besonders gefährdet erscheinen Menschen, denen es ausserhalb des Internets nicht gelingt, befriedigende soziale Kontakte aufzubauen. Das unabhängig davon, ob sie in einer Beziehung, in einer Familie oder alleine leben.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis

Bei Jugendlichen sind es vor allem Online-spiele und Social-Media-Plattformen, die zu einer Art Abhängigkeit und längerfristig zu einem massivem Leistungsabfall führen können. Jugendliche, die ihre eigene Suchtdynamik erkennen und selbst eine Beratung aufsuchen gibt es eher selten. Der Grossteil der Beratung erfolgt durch die Initiative von Aussen, beispielsweise der Erziehungsberechtigten oder Lehrperson. Wie bei anderen Suchterkrankungen, wird das Verhalten durch Betroffene selbst lange ignoriert oder bagatellisiert, um die Sucht weiter aufrechterhalten zu können. Durch die Beratung kann die Motivation zur Verhaltensänderung gestärkt werden. Der Einbezug des Familiensystems begünstigt meist eine positive Entwicklung.

Was können die Betroffenen tun?

Für einen Teil der Jugendlichen, die übermässig online gamen und chatten, ist die Realität nach dem Ausstieg oder der massiven Reduktion ihres Konsums schwer zu ertragen. Sie schaffen eine Verhaltensänderung nur mit grosser Anstrengung und der Unterstützung ihres Umfelds.

Konkrete Massnahmen für den Ausstieg

Situation begreifen

- Sich über Vor- und Nachteile des eigenen Verhaltens klar werden.
- Eigene Onlinezeiten dokumentieren.

Ziele formulieren

- Angestrebte Onlinezeiten definieren.
- Überlegen und vorbereiten, wie die neu zur Verfügung stehende Zeit sinnvoll genutzt werden kann.

Unterstützung suchen

- Überlegen, wer und was einem bei der Veränderung helfen kann.
- Online-Kontakte über die Ziele informieren.
- Gespräche mit Betroffenen suchen.
- Beratung bei Fachpersonen suchen.

(auch anonym auf <https://www.safezone.ch/de/>)

Technische Hürden einbauen

- Problematische Internetinhalte sperren.
- Trigger vermeiden:
 - Pushnachrichten deaktivieren.
 - Smartphone stumm- oder ausschalten.

Selbstfürsorge

- Konsumveränderung als Challenge verstehen: sich auf Langeweile und Unwohlsein vorbereiten.
- Sich für Erfolge belohnen.

Aus einem problematischen Verhalten oder einer Sucht auszusteigen, ist ein schwieriges Unterfangen und braucht manchmal mehrere Anläufe. Viele Betroffene schaffen es nicht ohne fremde, meist professionelle Hilfe.

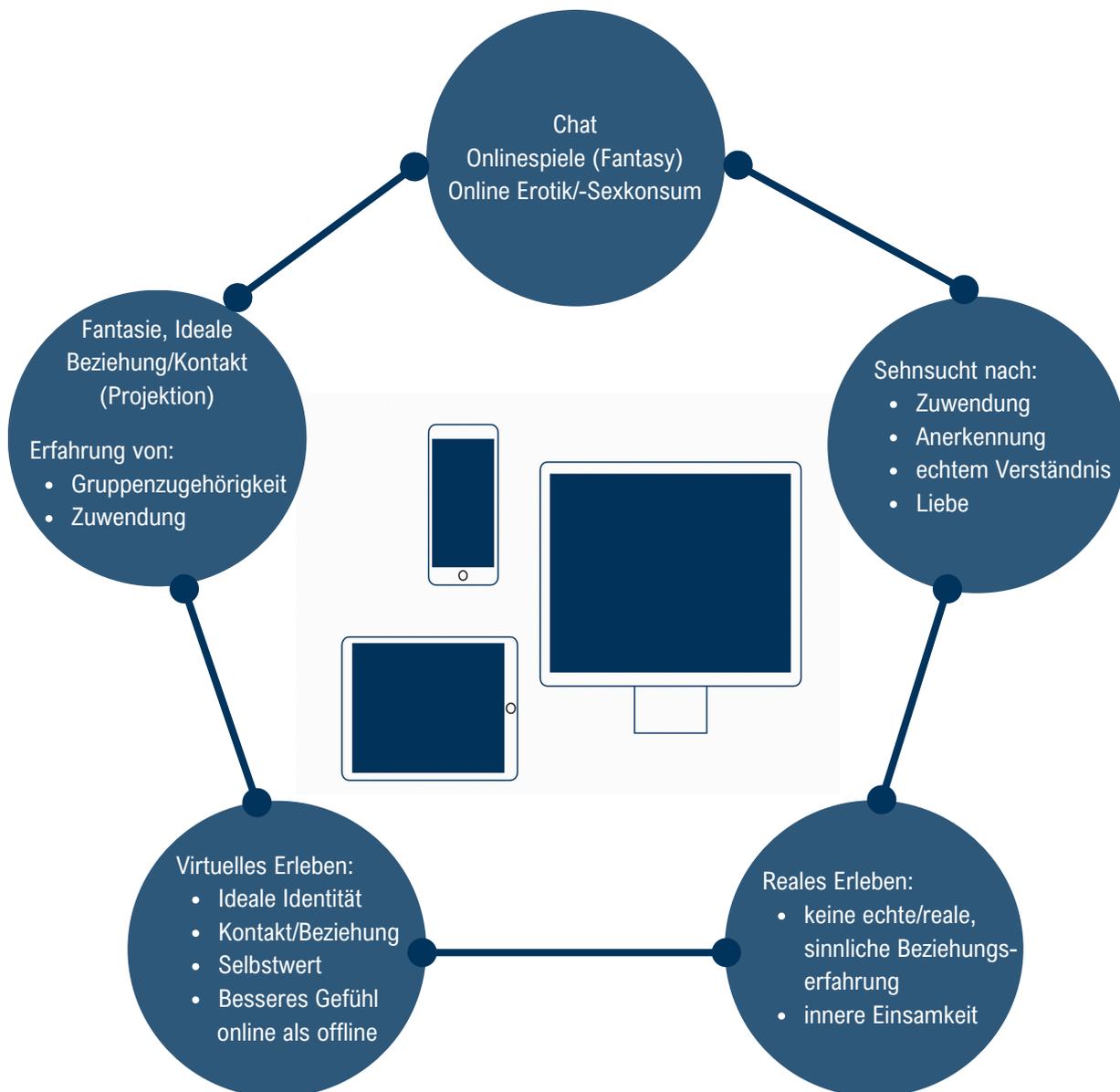


Abbildung: [Online zwischen Faszination und Sucht](#), Sucht Magazin 1/04, analog S. 16

Was können die Angehörigen oder die Lehrpersonen tun?

Von Aussenstehenden wird vor allem bemerkt, dass sich Betroffene zurückziehen, den realen Kontaktmöglichkeiten ausweichen und mit dem Argument, dass sie keine Lust und Zeit oder viel zu tun hätten, andauernd am Computer sitzen.

Für die Betroffenen selber ist es nicht einfach, sich das Problem einzugestehen, ohne es zu verharmlosen. Hier liegt jedoch der erste wesentliche Schritt für eine Veränderung, bei dem Bezugspersonen wie Lehrpersonen sehr hilfreich sein können.

Erst wenn Jugendliche realisieren, dass sie den Konsum nicht mehr im Griff haben, ergibt sich die Bereitschaft, konkrete Schritte zu unternehmen. Dabei ist es wichtig, dass Bezugspersonen der betroffenen Person bestimmt und interessiert begegnen.

Information für Erziehungsberechtigte

[«Sucht Schweiz Online-Aktivitäten»](#)

(Stiftung Sucht Schweiz, Informationsplattform rund um Sucht)

[«Digitale Medien - mit Jugendlichen darüber sprechen - ein Leitfaden für Eltern»](#)

(Stiftung Sucht Schweiz)

Wichtig in diesem Kontext ist das Bewusstsein, das nicht das Medium in erster Linie das Problem ist, sondern der Umgang mit diesem und dessen Inhalten. Neben einem gewissen Vertrauen in die Jugend, die in den meisten Fällen mit guter Intuition selber spürt, welche Risiken bestehen, braucht es auch aufmerksame Begleitung und Interesse sowie Gespräche seitens der Erziehungsberechtigten sowie Pädagoginnen und Pädagogen. Hier ist insbesondere auf die Aufgaben der Medienpädagogik in den Schulen hinzuweisen. Das angestrebte Ziel ist dabei der Aufbau einer Kultur im Sinne von mehr Wissen und dem Bewusstwerden über die Chancen und Gefahren im Umgang mit den digitalen Medien.

Weitere aktuelle Informationen

[Jugend und Medien](#)

(Nationale Plattform zur Förderung von Medienkompetenz)

[Informationsbroschüren](#) von Jugend und Medien

[feel-ok.ch](#)

(Internetbasiertes Interventionsprogramm für Jugendliche)

Hilfreiches Vorgehen

- Interesse zeigen für die Lebenssituation und das Erleben des Jugendlichen, auch unabhängig vom Onlinekonsum.
- Erfragen, was die/der Betroffene genau macht, was sie/ihn dabei fasziniert.
- Sich interessieren, was sie/er im Netz sucht und findet und insbesondere in der Realität nicht bekommt.
- Zuversicht vermitteln.
- Gemeinsame Sitzung der Lehrperson, Schulsozialarbeit und den Erziehungsberechtigten, ggf. dem Jugendlichen:
 - Benennung der Ist-Situation/Mitteilen, was als Aussenstehende erlebt wird (Ich-Botschaften); Begriffe wie Sucht oder Abhängigkeit dabei vermeiden.
 - Realistische Zeiteinschätzung des aktuellen Online-Verhaltens.
 - Abmachungen über Zeitdauer.
 - Alternative Freizeitaktivitäten besprechen/ermöglichen.
 - Empfehlung Beratungsstelle.

4 Strafbarkeit von digitalen Medieninhalten

Digitale Medien bieten neben vielen Chancen auch Möglichkeiten für verschiedenste strafbare Handlungen und Inhalte. Im schulischen Kontext sind neben Urheberrechtsverletzungen, Datenbeschädigungen oder Betrügereien, vor allem das Versenden oder Verbreiten von pornografischen Inhalten und Gewaltdarstellungen sowie ehrverletzenden, nötigenden, rassistischen oder Hassbotschaften über soziale Medien präsent.

Sexting

«Sexting» bezeichnet den Austausch intimer Fotos, der oft freiwillig stattfindet, häufiger auch unter Druck, z. B. als Liebesbeweis, verlangt wird. Der Austausch von Sextinginhalten ist für Jugendliche besonders riskant, da die Gefahr besteht, dass diese Inhalte später missbraucht werden und ohne Einwilligung der betroffenen Person ins Netz gestellt werden. Die betroffene Person erfährt dadurch eine grosse Blossstellung und Beschämung. Die Bestrafung des Täters oder der Täterin wegen des verbotenen Verhaltens (u. a. Ehrverletzung, Veröffentlichung von kinderpornografischen Material) ändert daran nichts. Zudem lässt es sich nicht mehr rückgängig machen, wenn die Aufnahmen einmal ins Netz gelangt sind. Im Zusammenhang mit Sexting werden Jugendliche immer wieder Opfer von Erpressung oder Nötigung. Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Straftatbestände.

Fallbeispiel: Erpressung

Elif (14) hat seit Kurzem einen Freund. Er wird demnächst 18 Jahre. Er drängt sie, als Beweis ihrer Liebe, einen Film zu drehen, bei dem sie sich selbst befriedigt. Damit sie sieht, wie er sich das vorstellt, sendet er ihr Aufnahmen von sich selbst bei der Selbstbefriedigung.

In den folgenden Wochen tauscht das Paar mehrere Aufnahmen untereinander aus. Irgendwann wird Elif alles zu viel. Sie trennt sich. Gekränkt über die Abfuhr, droht ihr Ex-Freund die Bilder ins Netz zu stellen. Er bietet ihr an, dass sie dies durch regelmässige Zahlungen an ihn verhindern könne. Elif bezahlt ihm darauf zweimal CHF 50. Überfordert mit der Gesamtsituation vertraut sie sich ihren Erziehungsberechtigten an.

Strafmass/Massnahmen

Elif wird erpresst. Ihr Ex-Freund droht ihr an, sie durch die Veröffentlichung dieser Aufnahmen blosszustellen, wenn sie ihm nicht monatlich CHF 50 überweist. Dadurch bereichert er sich unrechtmässig. Sein Verhalten stellt ein Vergehen dar. Aus diesem Grund klärt die Jugendanwaltschaft mit ihrem Sozialdienst die Persönlichkeit des Ex-Freundes sehr genau ab. Es zeigt sich, dass er seit vielen Jahren an mangelndem Selbstwertgefühl leidet und mit Niederlagen nur schwer umgehen kann. Für sein unrechtmässiges Verhalten kann er von der Jugendanwaltschaft mit einem Freiheitsentzug (Gefängnis) bestraft werden. Zudem wird er verpflichtet, sich einer Therapie zu unterziehen, um seine Persönlichkeitsdefizite aufzuarbeiten. Da die Jugendanwaltschaft davon ausgeht, dass er – mithilfe der Therapie – künftig auf strafbare Handlungen verzichten wird, wird der Freiheitsentzug bedingt ausgesprochen. Wenn er sich während einer Probezeit von einem Jahr nicht mehr strafbar macht, dann muss er die Gefängnisstrafe nicht absitzen. Während dieser Probezeit muss er regelmässig Termine bei der Jugendanwaltschaft wahrnehmen, damit sie ihn entsprechend begleiten kann.

Fallbeispiel: Nötigung

Kim ist 14 Jahre alt. Ihre Freundin (16) nötigt sie, ihr nach der Trennung weiterhin erotische und pornografische Aufnahmen zu senden. Sie droht ihr, ansonsten die Bilder zu veröffentlichen. Zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten erstattet Kim Anzeige wegen Nötigung.

Strafmass/Massnahmen

Da die Ex-Freundin keine Geldzahlungen verlangt, macht sie sich nicht der Erpressung, sondern der Nötigung schuldig. Auch wird sie vom Sozialdienst der Jugendanwaltschaft abgeklärt.

In diesem Verfahren ist Kim jedoch nicht nur Opfer. Sie ist auch selbst Beschuldigte. Beide haben sich aus rechtlicher Perspektive selber strafbar gemacht. Denn aufgrund ihres Alters gelten ihre Aufnahmen als kinderpornografisches Material. Die Jugendanwaltschaft hat neben der Festsetzung des Strafmasses die Möglichkeit, weitere Massnahmen (u. a. Erziehungshilfen durch Dritte, Therapien oder auch Einweisungen in Heime) gegenüber den Jugendlichen oder ihren Erziehungsberechtigten auszusprechen. Dies ist der Fall, wenn die Jugendanwaltschaft zur Einschätzung gelangt, dass dadurch das Risiko einer erneuten Straftat vermindert werden kann. In diesem Fall erscheint dies jedoch nicht nötig. Die Ex-Freundin wird mit einer erheblichen Busse bestraft, die sie über mehrere Monate von ihrem Lehrlingslohn abbezahlen muss.

Pornografie

Im Strafrecht werden verschiedene Abstufungen von Pornografie unterschieden. Diese sind relevant, um die vorliegenden Handlungen strafrechtlich einzuordnen und mit unterschiedlichen Strafmassen zu versehen.

Weiche Pornografie

Unter den Begriff der weichen Pornografie fallen sexuelle Darstellungen, die nicht im Bereich Kunst oder Erotika anzusiedeln sind und nicht zur harten Pornografie zählen. Das Gesetz verbietet, diese Kindern unter 16 Jahren zugänglich zu machen oder Erwachsenen unaufgefordert anzubieten (Art. 197 Abs. 1 und 2 StGB). Versender von pornografischen Inhalten oder von Sextinginhalt können sich nach dieser Bestimmung strafbar machen.

Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes gilt dies auch für Betreiber von Websites oder Benutzer von Filesharingprogrammen, wenn sie keine wirksame Barriere eingebaut haben, um Jugendlichen den Zugriff auf pornografische Inhalte zu verunmöglichen.

Harte Pornografie

Damit eine Darstellung als harte Pornografie einzustufen ist, muss sie sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder Tieren enthalten. Im Einzelnen wird darunter verstanden:

Pornografie mit Minderjährigen

Unter dieses Verbot fallen alle Darstellungen, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen erkennen lassen. Ob der oder die Minderjährige den Bezug zur Sexualität erkannt hat oder nicht, bleibt ohne Belang. Selbstredend gilt dies für jegliche Sexualhandlungen von Minderjährigen sowie für den Beischlaf zwischen Minderjährigen oder zwischen Minderjährigen und Erwachsenen. Verboten sind unter Umständen auch Erzeugnisse, in denen Kinder lediglich als Zuschauer in eine sexuelle Darstellung einbezogen sind.

Im Zeichen des Kindesschutzes stehen ferner sexuell motivierte Nacktaufnahmen unter Strafe, mitunter auch die auf dem pädosexuellen Markt erhältlichen Kinderfotos. Kinderpornografischen Charakter aufweisen können auch Aufnahmen teilweise nackter Kinder, soweit die Bilder aufgrund von Pose, Darstellung, Blickwinkel, Ausschnitt oder weiteren Elementen eindeutig sexualbezogen und sozial inadäquat sind.

Das strafrechtliche Schutzalter liegt bei 18 Jahren. Das tatsächliche Alter der Akteurinnen und Akteure ist aber nicht das alleinige Kriterium für die kinderpornografische Qualifikation eines Erzeugnisses. Unter dem Gesichtspunkt der pädosexuellen Betrachtungsweise kann auch der sexuelle Einbezug wenig entwickelter oder als Kinder aufgemachter junger Männer und Frauen strafbar sein.

Dies dürfte vor allem auch dann der Fall sein, wenn dieser Eindruck durch den Einsatz gezielter Stilmittel gefördert wird, etwa wenn die Betitelung der Erzeugnisse, der Websites sowie der bildliche oder filmische Hintergrund auf minderjährige Darstellerinnen respektive Darsteller hindeuten (z. B. Aufnahmen in Kinderzimmern oder Einsatz von Kinderspielzeugen).

Tierpornografie

In diesen Bereich fällt der direkte Einbezug von Tieren in menschliche Geschlechtshandlungen. Solche Darstellungen sind aber nur strafbar, wenn reale Tiere einbezogen sind. Zeichnungen, Comics oder Cartoons sind also nicht strafbar, ebenso wenig auch Darstellungen sexueller Handlungen unter Tieren oder deren blosse Anwesenheit.

Speichern, Teilen und Beschaffen von pornografischen Inhalten

Das Weiterleiten von pornografischen Inhalten ist ein Straftatbestand. Gemäss Bundesgericht ist die gezielt vorgenommene Speicherung auf der Festplatte des PC, einem USB-Stick oder einer CD-ROM eine Herstellung. Das Gleiche gilt für das Abspeichern von Daten durch das Herunterladen aus dem Internet. Dafür erwartet die Täter eine Maximalstrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Busse bis zu CHF 10'000. Als strafbares Beschaffen gelten Handlungen, mit denen sich Täter das Zurückgreifen auf Darstellungen sichern, auch wenn dies nur für begrenzte Zeit der Fall ist. Bei harter Pornografie drohen bei reinem Eigenkonsum bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe (Art. 197 Abs. 5 StGB), bei Handlungen mit Verbreitungscharakter bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe (Art. 197 Abs. 4 StGB). Nach der Rechtsprechung gilt das Kopieren von Gewaltdarstellungen als «Herstellen».

Fallbeispiel: Verbotene Pornografie

Samuel (16, Lehrling) ist mit gleichaltrigen und minderjährigen Jugendlichen in einer Jugendorganisation tätig. Für die Kommunikation untereinander haben die Mitglieder verschiedene Chat-Gruppen eingerichtet. Fast täglich werden Neuigkeiten ausgetauscht. Die 15-jährige Louisa und er finden einander sehr nett. Sie kommunizieren mehr und mehr auch ausserhalb der Gruppen miteinander. Erst tauschen sie unverfängliche Bilder aus. Dann folgen erotische Bilder. Eine Jugendliebe bahnt sich an. Es folgen pornografische Aufnahmen. Durch ein Versehen geraten diese Bilder in den falschen Chat. Eine Mutter erstattet Anzeige.

Rechtliche Abwägung

Es ist verboten, unter 16-Jährigen pornografische Abbildungen zugänglich zu machen. Sollte es zwischen den beiden zu sexuellen Kontakten gekommen sein, so wäre das grundsätzlich auch verboten, da sexuelle Handlungen erst ab 16 Jahren erlaubt sind. Da der Altersunterschied zwischen den beiden aber nicht mehr als drei Jahre beträgt, ist er nicht strafbar.

Strafmass/Massnahmen

Samuel hat sich schuldig gemacht, weil er Louisa, die noch nicht 16 Jahre alt ist, pornografische Aufnahmen geschickt hat. Da er in der Lehre bereits sein eigenes Geld verdient, bestraft ihn die Jugendanwaltschaft mit einer Busse. Zudem muss er die Kosten des Verfahrens bezahlen.

Verbotene Inhalte

Gewaltdarstellungen

Art. 135 StGB stellt eindringliche Gewaltdarstellungen gegen Mensch und Tier unter Strafe. Unerheblich ist, ob die Szenen echt oder bloss gespielt sind und ob die «Opfer» freiwillig oder unter Zwang daran teilgenommen haben. Auch unprofessionelle Aufnahmen schliessen die Strafbarkeit nicht aus. Eine Ausnahme bilden künstlerische Darstellungen, das gilt auch für Filme. Für die Beurteilung entscheidend ist dabei der Umstand, ob sie mit künstlerischer Intention hergestellt wurden oder nicht. Straffrei sind im Übrigen auch wissenschaftliche Produkte.

Rassismus

Der Umgang mit rassistischem Propagandamaterial ist nach Art. 261bis StGB strafbar. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist aber, dass diese Produkte werbend unter die Leute gebracht werden. Im Bereich der Internetanwendung kann das der Fall sein, wenn Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung im Filesharing, auf Webseiten oder in Spammails angeboten werden.

Fallbeispiel: Gewaltdarstellung

Ein Schulkollege von Tim (16) übermittelt ihm das Video mit der Tötung eines Menschen. Die Hinrichtung durch die Terrormiliz fand im Kriegsgebiet statt und hat einen realen Hintergrund. Ohne weitere Überlegungen leitet Tim das Video in den Klassenchat weiter. Eine Mitschülerin ist geschockt und wendet sich an ihre Erziehungsberechtigte.

Rechtliche Abwägung

Durch das Weiterleiten des Videos hat sich Tim schuldig gemacht. Es spielt keine Rolle, ob er den Zugang zum Video Erwachsenen oder Minderjährigen ermöglicht. Tims Schulkollege kann ermittelt werden. Auch er wird angezeigt.

Strafmass/Massnahmen

Tim und sein Schulkollege haben sich beide schuldig gemacht, weil sie ein Gewaltvideo verbreitet haben. Die Jugendanwaltschaft lädt die beiden Jugendlichen mit ihren Erziehungsberechtigten auf die Jugendanwaltschaft vor. Neben der Befragung zum Vorfall erfolgt eine Abklärung durch den Sozialdienst der Jugendanwaltschaft. Es geht dabei vor allem darum, zu erfahren, wie die beiden Jugendlichen zu Gewalttätigkeiten stehen und ob sie solche allenfalls gar verherrlichen. Während dies bei Tim nicht der Fall ist, stellt sich heraus, dass dies bei seinem Schulkollegen sehr wohl zutrifft. Sein Computer ist voll von solchen und ähnlichen Aufnahmen. Die beiden werden mit einer mehrtägigen Arbeitsleistung bestraft. Beim Schulkollegen von Tim ordnet die Jugendanwaltschaft zudem an, dass er sich bei einem Psychologen mit dem Thema der Gewaltverherrlichung auseinandersetzt.

Pornografie

Art. 197 StGB

Abs. 1

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Abs. 3

Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 4

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Abs. 5

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Abs. 8

Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:

- a. die minderjährige Person eingewilligt hat;
- b. die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Abs. 8bis

Straflos bleibt, wer von sich als minderjährige Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:

- a. sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- b. die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- c. die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

Unbefugtes Weiterleiten Art. 197a StGB

Abs. 1

Wer einen nicht öffentlichen sexuellen Inhalt, namentlich Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände oder Vorführungen, ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person einer Drittperson weiterleitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2

Hat der Täter den Inhalt öffentlich gemacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gewaltdarstellungen

Art. 135 StGB

Abs. 1

Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Erwachsene oder Tiere oder nicht tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Abs. 2

Wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1 erster Satz konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Abs. 3

Die Gegenstände werden eingezogen.

Schlussbemerkungen

Als Folge der kontinuierlichen Entwicklung und Komplexität der technischen Aspekte des Datentransfers werden Gesetzgeber sowie Strafverfolgungsbehörden immer wieder vor besondere praktische und rechtliche Herausforderungen gestellt. Auch die Rechtsprechung zu diesem Thema wird in Form von Präjudizen neue Schranken und Grenzen setzen. Die Auseinandersetzung mit illegalen Darstellungen ist heute also keineswegs abgeschlossen und die Diskussion über strafbare Internetinhalte wird auch in Zukunft weitergehen.

Selbstlernmodul für Lehrpersonen

Für den Kanton Basel-Stadt wird auf das [Selbstlernmodul «Digitale Straftaten»](#) der Jugend- und Präventionspolizei verwiesen.

Beigezogene Literatur und Rechtsprechung der Ursprungsfassung
Amt für Gesundheitsvorsorge St. Gallen und sichergesund.ch
BSK, StGB II – Aebersold, Art.135, Schwaibold/Ment, Art. 197 und
Dorrit Schleiminger, Art. 261bis, Botschaft des Bundesrates vom
10. Mai 2000 über die Änderung des schweizerischen
Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 2000, 2943 ff.
Frey/Omlin, «Genesis» – Pornographie & Internet, AJP 11/2003
BGE 124 IV 106, 128
IV 25, 6S.186/2004 und 6S.345/2004
Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom
16. Juni 2023

5 Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien

Das Internet und die verschiedenen sozialen Plattformen sind in erster Linie ein Teil der Erwachsenenwelt und widerspiegeln alle Licht- und Schattenseiten unserer Gesellschaft. Damit ist klar, dass längst nicht alles für Kinder und Jugendliche gleichermaßen geeignet ist. Einige Bereiche des Internets bergen ernstzunehmende Risiken; nicht nur, aber vor allem für Kinder und Jugendliche.

Ziele von Schutzmassnahmen

Trotz des potenziellen Risikos wäre es falsch, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu digitalen Medien generell vorzuenthalten. Sollen Kinder und Jugendliche mündige Mitglieder der Informationsgesellschaft werden, müssen sie den sicheren Umgang mit digitalen Medien lernen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen ein verantwortungsvolles Handeln zu vermitteln, das risikobewusst und zugleich angstfrei ist.

Risiken

Kinder und Jugendliche sowie ihre Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und weitere Bezugspersonen müssen die verschiedenen Risiken kennen, um sich davor schützen und sicher damit umgehen zu können. Das Netz birgt zusammenfassend folgende potenzielle Gefahrenbereiche:

Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten

Inhalte, die dem Alter und dem Entwicklungsstand nicht angemessen sind und dadurch nicht eingeordnet werden können, sind als ungeeignet zu bezeichnen. Solche Inhalte verunsichern, ängstigen, erzeugen Ekel und andere negative Gefühle. Gleichzeitig üben sie auf pubertierende Jugendliche eine gewisse Anziehungskraft aus.

Sie verleiten dazu, aktiv danach zu suchen und einschlägige Internetadressen an Gleichaltrige weiterzugeben.

Negative Beeinflussung

Das Internet ist eine umfangreiche Informationsquelle und eine Drehscheibe von Meinungen aller Art. Praktisch zu jedem Thema lassen sich hier Informationen und Beiträge anderer Internetnutzerinnen respektive -nutzer finden. Allerdings sind nicht alle Informationen korrekt. Gewisse Gruppierungen setzen das Internet gezielt ein, um ihre Wertvorstellungen und Weltanschauungen zu propagieren. Dabei kommen auch Algorithmen zum Einsatz, die den Nutzenden gezielt Inhalte vorschlagen und die Meinungsbildung beeinflussen (u. a. Radikalisierung, Rollenbilder und Stereotype, Persönlichkeitsbildung, Politische Inhalte, Werbung). Negative Beeinflussung ist auf diese Weise durch Propaganda, Aufruf zu Gewalt, Drogenkonsum und andere illegale Handlungen möglich.

Belästigung

Im Gegensatz zum realen Leben, wo für das Verhalten in der Gesellschaft – mehr oder weniger – klar normierte Regeln gelten, mit denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, sind die korrekten Umgangsformen im virtuellen Raum nicht so geläufig. Besonders die vermeintliche Anonymität verleitet dazu, Regeln zu missachten, auf Anstand zu verzichten und Tabus zu brechen. Im Internet ist es eher möglich, die eigene Identität zu verschleiern oder eine falsche Identität vorzugeben.

«Einmal im Netz – immer im Netz.

Wer darauf achtet, dass seine Daten und Wortmeldungen nicht frei im Netz zu finden sind, ist weniger angreifbar. Kinder und Jugendliche müssen dafür sensibilisiert werden.»

Beleidigungen und Beschimpfungen gehören zu den harmloseren Formen von Belästigung im Netz, können aber dennoch die persönliche Integrität Betroffener massiv beeinträchtigen. Drastischer sind Bedrohungen und Erpressungen. Eine unmittelbare Gefährdung für Betroffene sind Kontakte mit Personen mit unläuterer oder gar krimineller Absicht.

Vermeintlich freundliche Kontaktversuche von Pädosexuellen stellen für Kinder und Jugendliche das gravierendste Risiko dar. Belästigungen konzentrieren sich vor allem auf Kommunikationsplattformen (engl. Online Community), auf Newsgroups, Foren und den E-Mail-Verkehr. Bekannt sind auch Beispiele, wobei ehrverletzende Inhalte im Internet publiziert wurden. Für Jugendliche in der Pubertät ist es verlockend, unterschiedliche Identitäten auszuprobieren. Online Communitys, in denen man quasi mit vorgehaltener Maske kommunizieren kann, sind daher gerade bei Jugendlichen sehr beliebt. Wenn die Jugendlichen sich stets bewusst sind, dass die virtuellen Identitäten nichts Verlässliches über die Personen dahinter und deren Absichten aussagen, dann hält sich das Risiko beim Spielen verschiedener Rollen in Grenzen.

Missbrauch von Daten

Daten von Personen werden im Internet und in sozialen Netzwerken systematisch gesammelt. Meist werden solche Daten von den betreffenden Personen freiwillig bekannt gegeben, indem sie sie in Formulare eintragen, AGB akzeptieren oder selber auf einer Internetseite publizieren. Das Risiko besteht darin, dass oft nicht absehbar ist, wozu die persönlichen Daten verwendet werden. Aber auch mit böswilligen Angriffen auf Computer wird versucht, an Personendaten zu kommen, beispielsweise an die im Adressbuch des E-Mail-Programms gespeicherten Adressen.

Neben Personendaten zählen auch Passwörter zu den besonders schützenswerten Daten. Geraten sie in falsche Hände, dann haben Unbefugte Zugriff auf passwortgeschützte Bereiche und Daten und können vorgeben, die berechnigte Person zu sein (Identitätsmissbrauch, bspw. Deep Fake). In diesem Zusammenhang ist vor dem sogenannten «Phishing» zu warnen, bei dem Unbefugte versuchen, an Passwörter und Kreditkartennummern usw. zu kommen, indem sie sich als offizielle Stelle ausgeben (als Provider, als Geschäftspartner usw.), die berechnigt ist, solche Angaben einzufordern.

Abhängigkeit

Das Internet bietet eine Vielfalt an virtuellen Gemeinschaften (Communitys), denen sich Kinder und vor allem Jugendliche anschließen können, um miteinander zu kommunizieren, zu spielen oder Informationen und Daten wie Musik Spiele usw. auszutauschen. Bei manchen Jugendlichen kann die Identifikation mit der Community so gross werden, dass diese in Konkurrenz zu Beziehungen im realen Leben tritt. Dann besteht die Gefahr der Realitätsflucht verbunden mit Realitätsverlust bis hin zur Abhängigkeit. Die Symptome entsprechen anderem Suchtverhalten: Fixierung auf das Internet, Ausweitung des Konsums, Kontrollverlust und dessen Verleugnung, Veränderung des Lebensrhythmus, Verlust von bisherigen sozialen Beziehungen. Wie bei anderen Süchten, muss auch bei der Onlinesucht eine latente allgemeine Suchtgefährdung vorhanden sein, damit eine Abhängigkeit entstehen kann. Für ausgeglichene, psychisch gesunde Kinder und Jugendliche darf daher das Risiko als gering eingeschätzt werden.

Finanzieller Schaden

Das Internet ist auch ein weltweiter virtueller Marktplatz, auf dem alle Arten von Gütern und Dienstleistungen beworben und gehandelt werden. Allerdings erfolgt die Werbung oft verdeckt, präsentiert als angebliche Information, die letztlich zu Abhängigkeit und langfristigen finanziellen Schaden führen kann. Im Gegensatz zu einem realen Kaufhaus findet der Handel sodann weitgehend anonym statt. Um einen Kauf zu tätigen, genügt in den meisten Fällen eine Kreditkartennummer – auch wenn es die der Erziehungsberechtigten ist. Für Kinder und Jugendliche besteht vor allem das Risiko unüberlegter Käufe und Vertragsabschlüsse, z. B. das Anmelden bei kostenpflichtigen Internetangeboten oder In-App-Käufen. Neben einer Mehrheit seriöser Anbieter finden sich im Internethandel auch solche mit betrügerischen Absichten. Besondere Vorsicht ist beim Handel über Onlineauktionen geboten.

Auch Gewinnversprechungen sind mit grösster Skepsis zu betrachten, vor allem, wenn irgendwelche Verpflichtungen eingegangen werden sollen, um an den versprochenen Gewinn zu kommen.

Technische Schädigungen

Die ungeschützte Verbindung zum Internet birgt die Gefahr, dass unerwünschte Programme (Malware) auf den eigenen Computer gelangen und dort Schaden anrichten. Unerwünschte E-Mails (Spams) verstopfen die Mailbox, belasten das Netz und verlangsamen dadurch den Datenverkehr. Das ist lästig, aber in der Regel nicht gefährlich. Meist handelt es sich dabei um Werbemails für mehr oder weniger nützliche und seriöse Angebote. Verboten sind Kettenmails, die – ähnlich wie Kettenbriefe – nach dem Schneeballprinzip an immer mehr Adressaten versandt werden.

Illegales und unbedachtes Verhalten

Das Netz ist kein rechtsfreier Raum. Was im realen Leben verboten ist, gilt auch für das Internet als illegal. Kinder und Jugendliche können auch im Internet mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Bestimmte Inhalte dürfen nicht konsumiert oder publiziert werden. Darunter fallen insbesondere harte Pornografie, extreme Gewaltdarstellungen, Extremismus und Rassismus. Verboten sind ferner das unbefugte Eindringen in Computersysteme (Hacken), das Verbreiten von Computerviren und die Beschädigung von Daten.

Thematische Integration «digitale Sicherheit» in den Unterricht

[eduBS-Verhaltensregeln](#)

(alle Schulstufen)

[Unterrichtsmaterialien Mail-Chat-Cloud](#)

(ab 3. Klasse Primarschule)

[Unterrichtsmaterialien eduBS-Book](#)

(5. Klasse Primarschule, Ilias-Login erforderlich)

[Unterrichtsmaterialien eduBS-Book](#)

(ab 1. Klasse Sekundarschule – Selbstlernmodul für Schülerinnen und Schüler, Ilias-Login erforderlich)

6 Unterricht und Prävention

Nur wer digitale Medien nutzt, kann lernen, mit Risiken umzugehen, sie zu vermeiden und sich in riskanten Situationen richtig zu verhalten. Im Lehrplan 21 wird im Fachbereich *Medien und Informatik* dargestellt, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit digitalen Medien entwickeln sollen. Es werden dort auch fächerübergreifende Aufgaben der Schule beschrieben.

Ergänzend zum Unterricht nach Lehrplan gibt es die kantonalen Präventionsprogramme zur Medienkompetenzförderung.

Das richtige Verhalten, der Umgang mit Risiken und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung digitaler Medien gehen alle an. Die Erwachsenen, die Verantwortungsträger dieser Gesellschaft müssen klar signalisieren, dass der verantwortungsvolle Umgang mit den digitalen Medien ein generelles Anliegen ist. Entsprechende Verhaltensweisen und Regeln gelten nicht nur in der Schule. Erziehungsberechtigte sind dementsprechend zu informieren und wenn möglich, dafür zu gewinnen, die getroffenen Vereinbarungen auch für den privaten Bereich zu übernehmen. Die Schule darf den Umgang mit Risiken nicht in den Privatbereich delegieren.

Die Kombination von richtigem Verhalten und einigen technischen Vorkehrungen macht die Nutzung der digitalen Medien relativ sicher. Sie erfordern jedoch eine sorgfältige Nutzen- und Risikoabwägung.

Präventive Massnahmen haben Priorität. Sie umfassen Anwenderschulung sowie organisatorische, administrative und technische Massnahmen. Kinder und Jugendliche probieren sich jedoch auch im Bereich digitale Medien aus.

Ebenso wichtig ist es, Kinder und Jugendliche bei Vorfällen gut zu begleiten und entsprechend zu intervenieren.

Prävention durch richtiges Verhalten

Konsequente Anwendungsschulung ist die wirksamste Präventionsmassnahme. Kinder und Jugendliche müssen die Gefahren kennenlernen und für potenzielle Risiken sensibilisiert werden. Zudem muss ihnen bewusst sein, dass ihre Handlungen mit digitalen Medien im Internet nicht anonym bleiben, sondern Spuren hinterlassen, die zu ihnen zurückführen.

Um richtiges Verhalten zu erlernen und einzuüben, müssen Kinder und Jugendliche unter Anleitung Erfahrungen mit den verschiedenen Diensten und Anwendungen sammeln. So lernen sie, die Empfehlungen und Richtlinien der Schule konsequent einzuhalten.

Umsetzung Lehrplan

[Lehrplan 21](#)

(Fachbereich *Medien und Informatik*)

[Übersicht Medien und Informatik](#)

im Kanton Basel-Stadt

[Planungshilfe Medien und Informatik](#)

(Primarstufe – Login mit eduBS erforderlich)

[Obligatorische und ergänzende kantonale](#)

[Präventionsprogramme](#) des Kantons Basel-Stadt

«Das richtige Verhalten, der Umgang mit Risiken und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung digitaler Medien gehen alle an.»

Prävention durch organisatorische und administrative Massnahmen

Organisatorische und administrative Massnahmen sind die zweite Säule einer wirksamen Prävention. Es wird empfohlen:

- Die Schule regelt den verantwortlichen Umgang mit den digitalen Medien. Für die Volksschulen Basel-Stadt gelten die eduBS-Verhaltensregeln. Zusätzlich gilt es für Nutzerinnen und Nutzer der persönlichen Leihgeräte (eduBS-Book) die Nutzungsrichtlinien zu beachten.
 - Die Aufsicht durch die Lehrperson bzw. die Erziehungsberechtigten stellt sicher, dass die Regeln beachtet werden und dass bei Problemen Hilfe verfügbar ist. Zur Aufsicht gehört auch, dass alle Inhalte von der Lehrperson bzw. den Erziehungsberechtigten freigegeben werden müssen, bevor sie im Internet publiziert werden.
 - Der Fachbereich *Medien und Informatik* im Lehrplan 21 unterstützt die Medienkompetenzförderung. Mit dem Unterrichten leisten die Lehrpersonen einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Zur Umsetzung des Lehrplans stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung (siehe Seite 21).
- Zum Schutz gegen Viren usw. sind jeweils die aktuellsten Updates der Schutzsoftware und Sicherheitsupdates für das Betriebssystem zu installieren. Beim persönlichen Endgerät (eduBS-Book) werden diese Updates zentral gesteuert. Die Schülerin respektive der Schüler kann jedoch die Updates verschieben, daher wird den Lehrpersonen geraten, dies regelmässig zu thematisieren und zu kontrollieren.
 - Für Schulen gewährleistet der Internetzugang über die Swisscom-Initiative «Schulen ans Internet» bereits eine gewisse Sicherheit, indem das kantonale Bildungsnetz gegenüber dem weltweiten Internet mit einer zuverlässigen Firewall, verbunden mit einem Inhaltsfilter, geschützt ist. Auf den persönlichen Leihgeräten (eduBS-Book) ist zudem der Microsoft Defender ATP aktiviert, der einen Inhaltsfilter im Internet auch ausserhalb des Internetzugangs an der Schule beinhaltet.
 - Im privaten Bereich blockieren handelsübliche Content- oder Sitefilter Internetangebote mit unerwünschtem Inhalt (Pornografie, Gewalt, Rassismus usw.). Allerdings sind die meisten Produkte nur bedingt sicher. Einige Filter sperren auch unproblematische und nützliche Angebote.

Prävention durch technische Massnahmen

Technische Massnahmen sind als dritte Säule der Prävention wichtig. Sie dürfen jedoch nicht überschätzt werden.

- Jedes Medium bzw. jedes lokale Netz mit Internetanschluss wird von DIG-IT durch Massnahmen zur Datensicherheit geschützt.

Verhaltensregeln und Richtlinien

[eduBS-Verhaltensregeln](#)

(alle Schulstufen)

[Nutzungsrichtlinien zum eduBS-Book](#)

(Schülerin/Schüler)

[Nutzungsrichtlinien zum eduBS-Book](#)

(Lehrerin/Lehrer)

- Falls der Browser auf dem privaten Gerät dies bei den Einstellungen vorsieht, lassen sich Seiten mit ungeeigneten Inhalten gemäss den Kriterien der Internet Content Rating Association (ICRA) sperren. Die unabhängige, internationale Non-Profit-Organisation stellt ein Filtersystem von Internetinhalten zum Jugendschutz zur Verfügung, um Kinder vor potenziell schädigenden Inhalten zu schützen. Allerdings ist diese Sperre, da sie auf Selbstdeklaration beruht, ziemlich unzuverlässig.
- Die meisten Browser registrieren die besuchten Seiten in einem Logfile (auch Verlauf oder History genannt). Während sich diese Aufzeichnungen noch von jeder Anwenderin respektive jedem Anwender löschen lassen, so ist dies bei speziellen Überwachungsprogrammen nur mit Administratorrechten möglich. Wie in den Nutzungsrichtlinien zu den persönlichen Leihgeräten (eduBS-Book) vermerkt, überwacht das Erziehungsdepartement in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten das Nutzungsverhalten. In jedem Fall wird schon eine abschreckende und damit präventive Wirkung erzielt, wenn Kinder und Jugendliche wissen, dass ihre Aktivitäten im Internet Spuren hinterlassen, die von der Lehrperson bzw. den Erziehungsberechtigten stichprobenweise kontrolliert werden. Wichtig: Die Kontrolle muss deklariert sein und darf die Persönlichkeitsrechte nicht verletzen.

Interventionen

Wenn Kinder und Jugendliche trotz präventiver Massnahmen in riskante Situationen geraten, sind entsprechende Interventionsmassnahmen zu ergreifen. Die Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten erfordert ein unmittelbares Eingreifen der Lehrperson beziehungsweise der Erziehungsberechtigten.

Sie müssen sicherstellen, dass der riskante Bereich umgehend und sicher verlassen wird, und den Kindern dabei helfen, ihre Irritation im Gespräch zu verarbeiten. Bei Vorkommnissen und Situationen, die allenfalls das Kindeswohl gefährden, soll sich die Lehrperson mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeit besprechen und die Erziehungsberechtigten informieren und gegebenenfalls die Sperrung des entsprechenden Angebots veranlasst werden. Bei mutwillig herbeigeführter Konfrontation mit Risikosituationen und Verletzung der eduBS-Verhaltensregeln werden – abhängig von der Schwere des Regelverstosses – konsequent Sanktionen und Disziplinarmassnahmen ergriffen. Geraten Kinder und Jugendliche unvermittelt und unbeabsichtigt in heikle Situationen, ist es wichtig, dass sie sich vertrauensvoll an die Lehrperson, an ihre Erziehungsberechtigten oder die Schulsozialarbeit wenden können. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist der Vorfall der Schulleitung zu melden sowie die Schulsozialarbeit zu informieren. Eine strafrechtliche Beratung bei der kantonalen Jugend- und Präventionspolizei wird empfohlen.

Akute Risikosituationen dürfen weder vertuscht und bagatellisiert noch dramatisiert und aufgebauscht werden. Sachliche und offene Information innerhalb der Schule und gegenüber den Erziehungsberechtigten ist hingegen Pflicht. Es ist darüber zu informieren, was vorgefallen ist und welche Massnahmen ergriffen wurden. Die Lehrperson hat grundsätzlich und auch nach einem Vorfall die Möglichkeit ein geeignetes ergänzendes Präventionsprogramm für die Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen zu wählen.

Gravierende Vorkommnisse und Situationen

Schulleitung: Information und Meldepflicht

[Schulsozialarbeit](#) (am Schulstandort):

Falleinschätzung und Beratung zum Vorgehen

[Jugend- und Präventionspolizei Basel-Stadt](#)

(Schulexterne Fachstelle)

Hier erhalten Sie Unterstützung

Technik

Service-Desk von DIG-IT

Unterricht

Pädagogisches Zentrum Basel-Stadt – Fachbereich Medien und Informatik

ICT-Betreuungsperson am Schulstandort

Prävention

Obligatorische und ergänzende kantonale Präventionsprogramme

Beratung bei gravierenden Vorkommnissen oder Situationen – am Schulstandort

Schulsozialarbeit

Schulleitung

ICT-Betreuungsperson

Beratung bei gravierenden Vorkommnissen oder Situationen – kantonal

Opferhilfe beider Basel

Jugend- und Präventionspolizei Basel-Stadt

Netzwerk Kinderschutz Basel – Anlaufstellen

Nationales Informationsportal für die Förderung von Medienkompetenz

Jugend und Medien